

Kantonsratssitzung 5. Mai 2022

Daniel Stadlin

Interpellation von Daniel Stadlin vom 31. August 2021 betreffend Austausch personenbezogener Daten innerhalb der kantonalen Verwaltung und zwischen Kantons- und Gemeindebehörden

Stellungnahme zur Antwort des Regierungsrats

Vorlage 3293

Besten Dank dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation.

Datenschutz ist eigentlich eine gute Sache, auch wenn dieser die Arbeit eher erschwert als erleichtert. So stört er meistens das Vorankommen, vergrössert den Aufwand und so richtig verstanden wird er auch nicht. Würde die gesamte kantonale Verwaltung immer buchstabengetreu nach den gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes handeln, wäre sie nur noch bedingt arbeitsfähig - Datenschutz als Arbeitsverhinderung.

Nicht so krass, aber in der Tendenz sieht das auch der Regierungsrat so – zumindest komme ich beim Lesen der Interpellationsbeantwortung zu diesem Schluss. Denn der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass die Anforderungen an den Datenschutz und die Informationssicherheit in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen sind. Insbesondere seit der Revision des Datenschutzgesetzes im Jahre 2020 muss ein kantonales oder gemeindliches Organ, das beabsichtigt, Daten einer grösseren Anzahl betroffener Personen mit elektronischen Mitteln zu bearbeiten oder eine solche Bearbeitung wesentlich zu ändern, eine umfassende Datenschutz-Folgenabschätzung erstellen. Eine solche ist aber wegen der hohen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen ohne Beizug von Fachpersonen nicht mehr möglich. Ob es sich hier um Personen aus dem AIO handelt oder ob dies externe Spezialisten sind, geht aus der Interpellationsbeantwortung leider nicht hervor. Dass diese Auflage zu Verzögerungen sowie hohen Kosten führt ist naheliegend. Dass wegen der Datenschutz-Komplexität sinnvolle Digitalisierungsprojekte aber gar nicht erst in Angriff genommen werden, ist total daneben, respektive inakzeptabel.

Im Paragraph 5 Abs. 1 Bst. b des Datenschutzgesetzes steht, dass Organe Personendaten bearbeiten dürfen, wenn es für eine in einer gesetzlichen Grundlage umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Nun scheint dies aber nur in der Theorie so zu sein. Braucht es doch für eine Datenbearbeitung, die im Gesetz zwar nicht detailliert geregelt, aber für eine im Gesetz umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist, ein bewilligtes Online-Gesuch. Wenn eine gesetzlich definierte Aufgabe besteht, ist doch auch das Recht auf eine Datenbearbeitung gegeben, ohne dass es dafür zusätzliche Online-Gesuche bedarf. Zudem sind solche umständlich und deren Bewilligung nicht von den Bedürfnissen der Gesuchsteller abhängig, sondern von der Einschätzung der beurteilenden Person. Sehr wahrscheinlich also von der Datenschutzstelle. Das kann es doch nicht sein!

Das grosse Problem beim Datenaustausch zeigt sich ganz offensichtlich im Graubereich zwischen gesetzlichen Vorgaben und Umsetzung in der Praxis. Der Regierungsrat hält dazu fest, Zitat «Um die Herausforderungen bewältigen zu können, die mit der zunehmenden Digitalisierung der Öffentlichen Verwaltung auf allen Staatsebenen einhergehen, braucht es pragmatisches Handeln mit Augenmass.» Ja, das wäre toll, die Realität ist aber eine ganz andere. Nur schon, dass es für den Datenaustausch zusätzliche Online-Bewilligungen braucht, obwohl dies bereits im Datenschutzgesetz geregelt

ist, beweist das Gegenteil. Ganz offensichtlich scheitert ein pragmatischer Datenschutz mit Augenmass an der Datenschutzstelle, schreibt doch der Regierungsrat, Zitat «Dazu braucht es nebst gesetzlichen Grundlagen auch eine Datenschutzstelle, die auf Maximalforderungen verzichtet, Verständnis für die Bedürfnisse der Verwaltung zeigt und mithilft, verhältnismässige und gangbare Lösungen zu finden.» Aktuell scheint die Datenschutzstelle der Verwaltung eher spitzfindige Stolpersteine in den Weg zu werfen, denn kooperativ mit ihr zusammenzuarbeiten. Die Zuger Datenschutzstelle als Hemmnis für die kantonale Verwaltungstätigkeit. Das ist doch grober Unfug. Hier besteht ganz offensichtlich dringender Handlungsbedarf. Dies umso mehr, als der Regierungsrat bestätigt, dass eine latente Unsicherheit der Mitarbeitenden, datenschutzrechtliche Bestimmungen oder das Amts- oder Berufsgeheimnis zu verletzen, den Datenaustausch behindert.

Das jetzige Kantonale Datenschutzgesetz jedenfalls verhindert formell wie auch durch eine, dies scheint auch das Hauptproblem sein, zu restriktive materielle Auslegung durch die Datenschutzstelle ein wie vom Regierungsrat eingefordertes, pragmatisches Handeln mit Augenmass. Dass die selbst gesetzten Vorgaben die eigene Verwaltungsarbeit so stark behindern, grenzt fast schon an ein Schildbürgerstreich. So wie es jetzt seit geraumer Zeit läuft, bewegen wird uns jedenfalls in die falsche Richtung. Es braucht dringend Gegensteuer – der Regierungsrat hat dies ja auch erkannt. Daher ist es unerlässlich, dass sein geplantes Regelwerk möglichst rasch die dringend nötige Klarheit schafft, welche kantonale oder gemeindliche Verwaltungsstelle zu welchem Zweck, in welchem Verfahren und in welcher Art Personendaten bekanntgeben oder beziehen kann.

Der Datenschutz ist nicht gottgegeben. Er steht nicht über allem. Und er ist auch keine Lizenz zur grenzenlosen Arbeits-Verkomplizierung der öffentlichen Verwaltung. Nein, der Datenschutz ist nur ein Reglementierungsbereich unter vielen, der so oder auch anders ausformuliert werden kann. Selbstverständlich hat der Einzelne ein verfassungsrechtlich verbürgtes Recht auf den Schutz der Privatsphäre. Zumindest in einem freien, liberalen und demokratischen Staat wie der Schweiz. Das heisst aber nicht, dass die materielle Auslegung des kantonalen Datenschutzgesetzes dogmatisch den Schutz des Einzelnen höher gewichten muss, als derjenige der Allgemeinheit. Hierzu sei noch anzumerken, dass die restriktivsten Datenschutzgesetze, die umfangreichsten Verordnungen und die detailliertesten Leitfäden nichts nützen, wenn die Cybersicherheit nicht gewährt ist - ohne Datensicherheit kein Datenschutz. Während sich Datenschutz auf die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der Kontrolle über die persönlichen Daten und deren Nutzung bezieht, geht es bei der Datensicherheit um jene Massnahmen, die zum Schutz eben dieser Daten ergriffen werden. Datenschutz und Datensicherheit sind untrennbar und bedingen einander. Hier liegt letztlich die Crux des realen Datenschutzes. Und wie meine Interpellation zur Cybersicherheit zeigt, ist die Kantonale Verwaltung diesbezüglich nicht wirklich genügend geschützt, respektive ist ein solcher Schutz sowieso pure Illusion.

Ich komme zum Schluss: Ich hoffe sehr, dass der Regierungsrat den nötigen Schnauf hat, die bestehenden datenschutzbedingten Behinderungen der Verwaltungstätigkeit bald zu korrigieren. Der administrative Leerlauf bei Abfrage und Weitergabe von personenbezogenen Daten muss aufhören. Denn sonst werden wesentliche Bereiche der öffentlichen Verwaltung irgendwann nur noch mit sich selbst beschäftigt sein.

Nochmals besten Dank für die Beantwortung der Interpellation.